

X!

Ib ZR 144/62

Verkündet
am 24. Juni 1964
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2128 022

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma R [REDACTED] KG, Chemische Fabrik, vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Hans R [REDACTED] in
Ro [REDACTED] bei K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Robert B [REDACTED], Basis-Chemie, Ko [REDACTED],
F [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1964 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Pehle,
Dr. Sprenkman, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt/Weinstraße vom 4. Juni 1962 aufge-
hoben. Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Revisionsverfahrens, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine chemische Fabrik und steht mit dem Beklagten im Wettbewerb, der, ebenso wie die Klägerin, Betonlösemittel und Rostschutzstoffe herstellt. Der Beklagte ist Inhaber eines Einzelhandelsunternehmens, das im Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz unter der Firma "Robert B[REDACTED], Basis-Chemie" eingetragen ist; der Beklagte benutzt diese Firma auf Briefbögen und Briefumschlägen dergestalt, daß die Worte "Basis-Chemie" blickfangartig herausgestellt sind. Auf Bestellkarten erscheint die Anschrift "Firma Basis-Chemie" allein und ohne einen Hinweis darauf, daß es sich um eine Einzelhandelsfirma handelt. Der Beklagte beschäftigt sieben Personen, davon drei Reisevertreter, so daß in der Herstellung und im Büro zusammen nur vier Personen tätig sind.

Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, daß die Verwendung der Bezeichnung "Basis-Chemie" für das Unternehmen des Beklagten gegen § 3 UWG verstoße, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezeichnung allein oder zusammen mit den Worten "Robert Bachmann" verwendet werde. Denn es werde hierdurch der irreführende Eindruck hervorgerufen, daß es sich um einen Spezialbetrieb handele, der chemische Grundlagenforschung betreibe, während der Beklagte tatsächlich kein Erzeugnis herstelle, welches unter den Begriff der "Grundlagenchemie" falle. Darüber hinaus werde, wie sich auch aus dem Gutachten des Landesverbandes

- 3 -

der chemischen Industrie Rheinland-Pfalz vom 1. September 1960 ergebe, der Anschein erweckt, es handle sich um einen Großbetrieb der chemischen Industrie.

Nachdem die Klägerin beim Registergericht Konstanz beantragt hatte, dem Beklagten die Firmenbezeichnung "Basis-Chemie" zu untersagen, dieser Antrag jedoch, gestützt auf ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer in Konstanz mit der Begründung zurückgewiesen worden war, daß es sich bei dem Wort "Basis-Chemie" um eine zulässige Phantasiebezeichnung handle, hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, bei Meidung von Strafen den Firmenzusatz "Basis-Chemie" oder die Firmierung "Basis-Chemie" ohne weiteren Zusatz zu unterlassen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten und vorgetragen, der Ausdruck "Basis-Chemie" sei blaß und werde als Phantasiebezeichnung verstanden. Tatsächlich sei dieser Firmenzusatz auch als reine Phantasiebezeichnung entstanden, nämlich als Abkürzung aus den Namen B. [REDACTED] und S. [REDACTED] (dem Mädchennamen der Ehefrau des Beklagten).

Das Landgericht hat durch Einholung von Gutachten der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf und der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Frankfurt am Main Beweis darüber erhoben, ob die Firmierung "Robert B. [REDACTED], Basis-Chemie" oder die Bezeichnung "Basis-Chemie" allein als unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse zu werten seien. Es hat den Beklagten alsdann antragsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



müß verurteilt.

Auf die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils; der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Berufungsgericht verneint einen Verstoß gegen § 3 UWG schon deshalb, weil weder erwiesen noch anzunehmen sei, daß derjenige, der irrigerweise annehme, es handle sich bei der Firma des Beklagten um einen Großbetrieb, hieraus etwa die Folgerung ziehe, er werde deshalb besonders günstig beliefert. Es fehle deshalb - selbst wenn die Firmierung des Beklagten zu Unrecht auf einen chemischen Großbetrieb schließen lasse - an dem gesetzlichen Merkmal, wonach durch die irreführende Angabe der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen werden müsse.

2. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß diese Auffassung im Widerspruch zu der allgemeinen Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum steht. Das Berufungsgericht erkennt, daß es für die Frage, ob die irreführende Angabe geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, ohne Belang ist, ob die angebotenen Erzeugnisse qualitativ

und preislich gleichwertig sind (BGH GRUR 1958, 39, 40 - Rosenheimer Gummimäntel); vielmehr genügt es, daß die irreführenden Angaben geeignet sind, den Rückschluß auf die besondere Leistungsfähigkeit des Wettbewerbers zuzulassen (u.a. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 9. Aufl., Bd. I, Rdnr. 52 zu § 3 UWG; Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 3. Aufl., Rdnr. 7 zu § 3 UWG). Dies aber ist bei unrichtigen Angaben über die Größenverhältnisse eines Betriebes regelmäßig der Fall, ohne daß es insoweit näherer Darlegungen bedarf (vgl. BGH Urt. v. 11. April 1958 - I ZR 55/57 - Größtes Geschäft -; Urt. v. 10. Januar 1964 - Ib ZR 103/62 - Größtes Spezialwerk).

II. 1. Das Berufungsgericht führt weiter aus, daß überdies in der Verwendung der beanstandeten Firma keine irreführende Mitteilung über geschäftliche Verhältnisse liege. Die Bezeichnung "Basis-Chemie" allein finde sich nur auf Bestellkarten, die von solchen Personen unterzeichnet würden, die regelmäßig schon wüßten, daß die angeschriebene Firma "Robert B. [REDACTED], Basis-Chemie" heiße. Der Bezeichnung "Basis-Chemie" allein komme daher keine selbständige Bedeutung zu. Wer dagegen mit der Firma "Robert B. [REDACTED], Basis-Chemie" in Verbindung trete, erkenne, daß es sich um den Betrieb eines Einzelkaufmanns und nicht um eine Personalgesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft handele. Auch liege der Schwerpunkt der Firmenbezeichnung bei der Teilbezeichnung "Robert B. [REDACTED]". Die in

den Gutachten der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf und der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Frankfurt am Main zum Ausdruck gekommene Auffassung, wonach der streitige Zusatz darauf hindeute, es liege ein Großbetrieb vor, sei abzulehnen. Das Berufungsgericht setzt sich insoweit unter Heranziehung der Wortbedeutung von "Chemie" und "Basis" in längeren Darlegungen mit den genannten gutachtlichen Äußerungen auseinander und weist unter anderem auch auf die Verwendung des Wortes "Chemie" in anderen Firmen hin, die offensichtlich kleinere Unternehmen betrieben.

2. Der Revision ist zuzugeben, daß auch diese Ausführungen in mehrfacher Hinsicht von Rechtsirrtum beeinflußt sind.

a) Soweit die Klägerin ein Verbot der Firmierung "Basis-Chemie" ohne weiteren Zusatz erstrebt, ist die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach der vorgedruckten Anschrift "Firma Basis-Chemie" auf den Bestellkarten keine selbständige Bedeutung zukomme, rechtlich nicht haltbar; dies allein schon deshalb, weil die Annahme, die Besteller wüßten regelmäßig auf Grund persönlicher oder allgemeiner Werbung, daß die anzuschreibende Firma "Robert B. [REDACTED], Basis-Chemie" heiße, in dem Parteivortrag keine Stütze findet. Darüber hinaus steht die fragliche Annahme des Berufungsgerichts im Widerspruch zu dem Erfahrungssatz, daß schriftliche Werbeanmeldungen fortwirken, und zwar auch dann, wenn ihr Zweck gegenüber den ursprünglichen

Adressaten erfüllt ist. Im vorliegenden Fall werden die Bestellkarten erfahrungsgemäß, selbst wenn sie zunächst nur solchen Kunden zugeleitet werden, die den Beklagten schon kennen, auch weiter gegeben werden oder auf andere Weise in die Hände solcher Interessenten gelangen, denen der Beklagte noch unbekannt ist. Im übrigen stellt das Berufungsgericht selbst nur fest, daß die Kunden, die in den Besitz der Bestellkarten gelangen, "regelmäßig" schon wüßten, wie die vollständige Firma des Beklagten laute, so daß es gerade nicht ausgeschlossen erscheint, daß zahlenmäßig nicht unbeachtliche Verkehrskreise die Firma des Beklagten erstmals durch die Bestellkarten kennenlernen.

b) Soweit das Klagebegehren auf ein Verbot der Firmenbezeichnung "Basis-Chemie" in Verbindung mit dem Namen "Robert B. [REDACTED]" abzielt, kann der Auffassung des Berufungsgerichts nicht beigespflichtet werden, wonach die Firmierung "Robert B. [REDACTED], Basis-Chemie" für jedermann deutlich mache, daß es sich um ein einzelkaufmännisches Unternehmen handle. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß gemäß § 22 HGB die Firma mit dem Handelsgeschäft veräußert werden kann, ohne daß das Nachfolgeverhältnis kenntlich gemacht zu werden braucht. Nach einer - allerdings nicht unbestrittenen - Auffassung kann in einem solchen Fall eine Personalgesellschaft eine (übernommene) Einzelhandelsfirma ohne einen das Gesellschaftsverhältnis kenntlich machenden Zusatz fortführen (vgl. die Nachweise bei Baumbach-Duden HGB 16. Aufl., Anm. 2 B zu §§ 22, 23 HGB; HGB-RGRK 2. Aufl., Anm. 39 zu §§ 22 HGB; Geßler-Hefermehl HGB 4. Aufl., Rdnr.

20 zu § 22 HGB), so daß aus dem Fehlen eines Hinweises auf ein Gesellschafterverhältnis schon aus diesem Grund nicht ohne weiteres gefolgert werden kann, es handele sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns. Darüber hinaus kann die Firma "Robert B. [REDACTED], Basis-Chemie" sogar von einer Kapitalgesellschaft geführt werden, da nach § 22 HGB Aktiengesellschaften aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900 ihre alte Firma ohne den Zusatz "Aktiengesellschaft" fortführen können, wenn die Firma nicht ausschließlich aus Personennamen zusammengesetzt ist (vgl. Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes in "Entwurf eines Handelsgesetzbuchs" J. Guttentag Berlin 1897 S. 526). - Selbst wenn aber mit dem Berufungsgericht davon ausgegangen werden könnte, daß die angesprochenen Verkehrskreise aus der Firma "Robert B. [REDACTED], Basis-Chemie" den Hinweis auf eine Einzelhandelsfirma entnehmen, wird dadurch eine Täuschung über die Größenverhältnisse nicht ausgeschlossen. Denn es gibt Einzelhandelsfirmen von beträchtlicher Größe und jedenfalls betreibt eine Vielzahl von Einzelhandelsfirmen Unternehmen, die ihrer Größe entsprechend als "Fabrik" anzusehen sind. Gerade auf die Annahme des Verkehrs, es handele sich um eine "Fabrik", wird aber in dem Gutachten der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf hingewiesen und eine die Bezeichnung "Fabrik" rechtfertigende Größe für die Beklagte verneint.

c) Auch die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, wonach bei der Firmierung "Robert B. [REDACTED],

Basis-Chemie" der Schwerpunkt auf den Worten "Robert B. [REDACTED]" liege, hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Wie der Bundesgerichtshof bereits für den Schutz des Firmennamens nach § 16 Abs. 1 UWG dargelegt hat, muß bei Prüfung der Verwechslungsgefahr die Neigung des Verkehrs berücksichtigt werden, bei längeren Firmennamen sich zur kurzen Kennzeichnung des Unternehmens nur eines Firmenbestandteils als einer naheliegenden Abkürzung zu bedienen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob eine solche Benutzung des fraglichen Firmenbestandteils tatsächlich festgestellt ist, vielmehr genügt es, daß er seiner Natur nach geeignet erscheint, im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf das Unternehmen verwendet zu werden (BGHZ 20, 214, 216 KfA). Das gleiche gilt auch im Falle des § 3 UWG (BGH WRP 1964, 131, 132 - Kiesbaggerei). Denn in beiden Fällen kommt es darauf an, wie der Verkehr eine Firma im täglichen Gebrauch nach der Lebenserfahrung voraussichtlich abgekürzt verwenden wird und welche Vorstellungen dementsprechend im Verkehr ausgelöst werden, wenn die abgekürzte Firma dem unbefangenen Leser oder Hörer entgegentritt. Im vorliegenden Fall liegt es aber schon deshalb nahe, daß die Firma des Beklagten im Geschäftsverkehr abgekürzt als "Basis-Chemie" und nicht als "Robert B. [REDACTED]" bezeichnet wird, weil der Beklagte selbst die Neigung des Verkehrs, Abkürzungen zu bilden, in einer bestimmten Richtung beeinflußt hat, indem er einmal die Worte

"Basis-Chemie" blickfangartig herausstellt und sie außerdem unter Fortlassung seines Vor- und Nachnamens als Anschrift auf den Bestellkarten verwendet.

Die Beurteilung der täuschenden Wirkung des Firmenzusatzes "Basis-Chemie" hat danach unabhängig von dem weiteren Firmenbestandteil "Robert B. [REDACTED]" zu erfolgen, so daß - wenn die Verwendung des Firmenbestandteils "Basis-Chemie" in Alleinstellung gegen § 3 UWG verstößt - ohne weiteres davon auszugehen ist, daß die Verwendung des beanstandeten Firmenzusatzes auch in Verbindung mit den Worten "Robert B. [REDACTED]" einen Verstoß gegen § 3 UWG enthält.

d) Soweit das Berufungsgericht einen Verstoß gegen § 3 UWG verneint, weil es die in den eingeholten Gutachten vertretene Auffassung ablehnt, wonach die Verwendung des Wortes "Basis-Chemie" darauf hindeute, daß ein Großbetrieb oder jedenfalls ein Unternehmen in der Größenordnung einer "Fabrik" vorliege, ist die Begründung gleichfalls rechtlich nicht haltbar. Bei seiner Auseinandersetzung mit der Bedeutung der Worte "Chemie" (BU S. 6-9) und "Basis" (BU S. 9-10) erkennt es, daß nicht auf die wissenschaftliche Bedeutung dieser Worte, sondern auf den Gesamteindruck der Wortverbindung "Basis-Chemie" auf die angesprochenen Verkehrskreise abzustellen ist, mithin auf die Vorstellungen die sich für die fraglichen Verkehrskreise bezüglich der Bedeutung und der Größenordnung eines Unternehmens ergeben, das den Firmennamen "Basis-Chemie" führt. Die

vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen sind daher nicht geeignet, die in den Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf und der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Frankfurt am Main niedergelegten Äußerungen fachkundiger Stellen zu widerlegen. Auch die am Ende des Berufungsurteils getroffene tatrichterliche Feststellung, daß die Kunden der Beklagten die Bezeichnung "Basis-Chemie" als eine bloße Phantasiebezeichnung auffassten, vermag die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen. Wenn das Berufungsgericht davon ausgegangen sein sollte, daß eine Phantasiebezeichnung schlechthin zulässig sei, kann ihm schon deshalb nicht gefolgt werden, weil auch Phantasiebezeichnungen, je nachdem, welche Bedeutung ihnen in den angesprochenen Verkehrskreisen beigemessen wird, eine täuschende Angabe über geschäftliche Verhältnisse enthalten können. Entscheidend ist insoweit nicht, wie der Anpreisende seine Angabe verstanden wissen will, sondern allein der Eindruck, der sich für die von der Werbung angesprochenen Verkehrskreise ergibt (BGHZ 13, 244, 253 - Cupresa). Soweit das Berufungsgericht aber feststellen wollte, daß in den beteiligten Verkehrskreisen der Bezeichnung "Basis-Chemie" kein Aussagegehalt über die betrieblichen Verhältnisse, insbesondere über die Größe des so bezeichneten Unternehmens beigemessen werde, fehlten ihm ohne weitere Beweisaufnahme die zu einer solchen Feststellung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen. Zwar lag dem Berufungsgericht die gut-

achtliche Äußerung der Industrie- und Handelskammer Konstanz aus dem vorangegangenen Registerverfahren vor, die sich nach Befragung eines als Sachverständigen für technische Chemie bestellten Chemikers auf den Standpunkt stellt, daß der Begriff "Basis-Chemie" blaß sei und eine bestimmte Vorstellung mit diesem Begriff nicht verbunden werde. Abgesehen davon, daß es für die Beurteilung dieser Frage auf die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise ankommt, die zu beurteilen ein technischer Chemiker regelmäßig nicht in der Lage sein wird, stand dem jedoch die vom Landgericht eingeholte gutachtliche Äußerung der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf gegenüber, derzufolge die Bezeichnung "Basis-Chemie" nur dann zulässig sein soll, wenn chemische Grundstoffe in mehreren Sparten und im eigenen Betrieb umgewandelt werden. Nach Auskunft dieser Kammer setzt überdies allein schon die Verwendung des Wortes "Chemie" zur Unternehmenskennzeichnung einen Betriebsumfang voraus, wie er sonst für eine "Fabrik" gefordert wird. Damit im wesentlichen übereinstimmend hatte sich die ebenfalls vom Landgericht als Gutachter herangezogene Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Frankfurt a.M., wenn auch vorsichtig und mit Einschränkungen, dahin ausgesprochen, daß vermutlich schon das Wort "Chemie" den Anschein eines Großbetriebes hervorrufe und daß sich jedenfalls aus der Wortverbindung "Basis-Chemie" die Vorstellung ergeben könne, ein so benanntes Unternehmen produziere auf breiter Basis chemische Stoffe, die als Grundstoff für die weitere chemische Verarbeitung in Betracht kämen. Bei dieser Sachlage

konnte der Tatrichter die Feststellung, daß die beteiligten Verkehrskreise in den Worten "Basis-Chemie" keine Aussage über die Größenverhältnisse des Unternehmens erblicken, letztlich nur aus der eigenen Lebenserfahrung schöpfen. Insoweit hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung GRUR 1963, 272, 273 - Bärenfang - ausgeführt und in späteren Entscheidungen wiederholt bestätigt (GRUR 1963, 203, 205 - Vollreinigung; GRUR 1963, 541 - echt skai), daß der Tatrichter die für die Beurteilung der Wahrheit einer Werbebehauptung maßgebende Verkehrsauffassung aus eigener Sachkunde nur dann beurteilen könne, wenn er den erforderlichen eigenen Einblick in die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise besitze. In dieser Hinsicht fehlen in dem angefochtenen Urteil nähere Hinweise. Diese wären um so mehr erforderlich gewesen, als nicht ohne weiteres zu unterstellen ist, daß die entscheidenden Richter die Verbrauchererwartungen der hier angesprochenen Verkehrskreise kennen; dabei macht es keinen Unterschied, ob sich die Beklagte in ihrer Werbung in erster Linie an Endverbraucher oder an verarbeitende Betriebe wendet und ob es sich dabei um chemische Betriebe oder um solche der Bauindustrie handelt. In der Bärenfang-Entscheidung ist darüber hinaus der Grundsatz ausgesprochen worden, daß zu der Feststellung, es werde ein nicht unbeachtlicher Teil der angesprochenen Kreise irregeführt, die eigene Lebenserfahrung und Sachkenntnis des Richters nicht selten ausreichen werde, während die Verneinung einer Täuschungsgefahr im Sinne des § 3 UWG häufig die Le-

benuserfahrung eines so weit gespannten Personenkreises voraussetze, daß der Richter ohne fremde Hilfe ein zuverlässiges Bild nicht gewinnen könne. Wenn mithin das Berufungsgericht im vorliegenden Fall entgegen der gutachtlichen Stellungnahme zweier sachkundiger Stellen die Täuschungsgefahr verneint hat, so hätte es der Darlegung besonderer Sachkunde und besonderer Verhältnisse bedurft, die dem Richter den Einblick in die Erwartungen der beteiligten Verkehrskreise eröffnet hätten. Solche Umstände sind im Berufungsurteil aber nicht dargelegt. Der erkennende Senat hat zwar in der Entscheidung vom 13. März 1964 - Ib ZR 120/62 - klargestellt, es habe sich bei der Bürenfang-Entscheidung um den besonders gelagerten Fall gehandelt, daß die Beurteilung der täuschenden Wirkung besonderer Sachkunde bedurfte. Um einen derartigen Fall handelt es sich aber gerade hier. Da die vom Landgericht eingeholten Auskünfte weder in sich widerspruchsvoll sind noch miteinander in Widerspruch stehen, besteht insofern kein Anlaß, von ihnen abzuweichen. Das Berufungsgericht hätte daher bei der Prüfung der Frage, welchen Eindruck die Bezeichnung "Basis-Chemie" auf die Bauunternehmer macht, auf deren Auffassung das Berufungsgericht abstellt, nur dann von der Auffassung der beiden gutachtlich gehörten fachkundigen Stellen abweichen dürfen, wenn es sich auf andere - mit der Prozeßordnung im Einklang stehende - Weise eine genaue Kenntnis der in Kreisen der Bauunternehmer vorhandenen Vorstellungen über die streitige Bezeichnung verschafft hätte.

III. Obwohl eine täuschende Wirkung des Wortes "Basis-Chemie" nach den eingeholten gutachtlichen Äußerungen naheliegt, erscheint der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung im Sinne einer Verurteilung des Beklagten reif. Vielmehr wird das Berufungsgericht angesichts der vorliegenden, teilweise zu unbestimmten Stellungnahmen eine breitere tatsächliche Grundlage für die Beurteilung der Frage finden müssen, ob die Firmierung "Basis-Chemie" eine irreführende Angabe über geschäftliche Verhältnisse enthält, sei es nun im Hinblick auf die Größe des Unternehmens oder auf die Art und Weise seiner Betätigung, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Klägerin von Anfang an vortragen hat, ein Unternehmen, das sich "Basis-Chemie" nenne, erwecke den Eindruck, eigene wissenschaftliche Forschung zu betreiben und deren Ergebnisse für die Produktion zu verwerten. Hierfür kommt in erster Linie die Einholung einer Stellungnahme des Industrie- und Handelstages in Betracht. Dabei wird das Berufungsgericht in dem entsprechenden Beweisbeschluß darauf hinzuweisen haben, welche Verbraucherkreise in erster Linie von der Werbung des Beklagten angesprochen werden. Gleichwohl können neben diesen, nach dem Vortrag der Parteien offenbar der Bauindustrie angehörenden Kreisen auch andere Verkehrskreise in Betracht kommen, da es sich bei der beanstandeten Werbung nicht um eine spezielle Werbemaßnahme gegenüber den Abnehmern des Beklagten handelt, sondern um die Benutzung des Namens einer Firma, die sich verbend an alle Verkehrskreise richtet, mit welchen der Beklagte im geschäftlichen Verkehr in Berührung kommt. - Das Berufungsgericht wird bei

der Verwertung einer Stellungnahme des Industrie- und Handelstages auch zu berücksichtigen haben, daß keineswegs alle angesprochenen Interessenten irregeführt zu werden brauchen, sondern daß es genügt, wenn nicht unbeachtliche Verkehrskreise getäuscht werden. Nur dann, wenn sich auch unter Berücksichtigung dieser Tatsache kein klares Bild ergibt, wird das Berufungsgericht die Möglichkeit einer direkten Verbraucherbefragung zu erwägen haben.

IV. Nach allem war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Krüger-Nieland	Pehle	Sprenkmann
Mösl	Alff	